

Regierungsratsbeschluss

vom 11. September 2007

Nr. 2007/1510

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Breitenbach Los 3 (Landwirtschafts- und Waldgebiet) Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1891 vom 18. September 2001 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung Breitenbach Los 3 Fred Müller, Ingenieur-Geometer im Büro Emch+Berger AG Vermessungen in Solothurn. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Mit der Aufnahme der Grenzpunkte stellte der Unternehmer fest, dass wesentlich mehr Grenzpunkte vorhanden sind, als im Grenzpunktinventar des Vorprojektes aufgeführt worden waren. Mit Beschluss Nr. 2004/665 vom 30. März 2004 erteilte der Regierungsrat Fred Müller einen Zusatzauftrag für die Inventarisierung und Aufnahme der zusätzlich aufgefundenen Grenzpunkte.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 11. September bis 10. Oktober 2006 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Breitenbach vom 10. Juli 2007 sind während der Auflage fünf Einsprachen eingegangen. Vier Einsprachen wurden bei der Einsprachenverhandlung zurückgezogen. Die fünfte Einsprache wurde abgewiesen. Gemäss Bericht der Einwohnergemeinde hat der Einsprecher diese nicht weitergezogen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 31. August 2007, das Vermessungswerk Breitenbach Los 3 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 228'172.25
Anteil Bund (zu Lasten AV-Konto)	Fr. 130'058.20
Anteil Kanton	Fr. 49'057.05
Anteil Gemeinde	Fr. 49'057.00

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Gemäss Leistungsvereinbarung 2001 hat der Bund einen Beitrag von Fr. 98'778.85 überwiesen. Die definitiven Kosten fallen auf Grund des Zusatzauftrages für die Inventarisierung und Aufnahme der zusätzlich aufgefundenen Grenzpunkte höher aus. Der zusätzlich anfallende Anteil von Fr. 31'279.35 wird mit dem B-Kredit in der Leistungsvereinbarung 2008 verrechnet.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den	
Amt für Geoinformation	Unternehmer	Fr. 6'456.00
durch Gemeinde Breitenbach	Schlussrate	Fr. 19'257.00
an das Amt für Geoinformation		

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.1), auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Breitenbach Los 3 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 49'057.05 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Breitenbach Los 3 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 98'778.85 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2001 beglichen. Der restliche Bundesbeitrag von Fr. 31'279.35 wird mit dem B-Kredit in der Leistungsvereinbarung 2008 verrechnet.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 6'456.00 überweisen zu lassen und von

der Gemeinde Breitenbach die Schlussrate von Fr. 19'257.00 einzufordern und auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.

- 3.5 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Breitenbach Los 3 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.

K. FuJam,

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 11. September 2007

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Breitenbach, Fehrenstr. 5, 4226 Breitenbach SO, mit Dossier Nr. 2 (Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Emch+Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindegarte)

Bruno Hänggi, Ing.- und Vermessungsbüro, Grellingerstr. 21, 4208 Nunningen, mit Dossier Nr. 4 (Verifikationsbericht und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: „Anerkennung der Amtlichen Vermessung Breitenbach Los 3: Die Amtliche Vermessung Breitenbach Los 3, das Landwirtschafts- und Waldgebiet umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.“)